

Statuten des Vereins Solidarische Landwirtschaft Lenzburg



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Solidarische Landwirtschaft Lenzburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2.

Der Verein hat seinen Sitz in 5600 Lenzburg.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein „Solidarische Landwirtschaft Lenzburg“ bezweckt die Vermittlung zwischen Produzenten und Konsumenten von biologischen Produkten nach dem Prinzip der solidarischen Landwirtschaft. Hierzu schliesst er Verträge mit Produzenten ab und ermöglicht dadurch seinen Mitgliedern, ohne Zwischenhändler und mit nachvollziehbarer Produktionskette, biologische Erzeugnisse zu fairen Konditionen zu erwerben.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch den Vorstand definiert und durch die Generalversammlung genehmigt.



Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Lenzburg“ sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle
- d. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen.



Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle (Decharge)
- c. Festsetzung des Jahresbudgets
- d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f. Änderung von Statuten
- g. Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VI. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.



Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier

Ämterkumulation ist, soweit sinnvoll, zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht explizit der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

VII. Revisionsstelle

Art. 16

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und wird für ein Geschäftsjahr (fällt zusammen mit einem Kalenderjahr) gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.



VIII. Das Vereinsvermögen

Art. 17

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem erwirtschafteten Ertrag, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist vollständig ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, wovon sich 2/3 davon für die Änderung aussprechen müssen.

Erreicht die Anzahl der Mitglieder das erforderliche Wähler-Verhältnis nicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über die Verteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. September 2017 genehmigt.